



Nationalparkgemeinde Edertal



Gemeindevorstand der
Nationalparkgemeinde Edertal
Bahnhofstraße 25
34549 Edertal

Telefon (05623) 808-0
Telefax (05623) 808-128
E-Mail gemeinde@edertal.de
Internet www.edertal.de

Ihr Ansprechpartner/in: Herr Meuser

☎ (05623) 808-272
💻 heinrich.meuser@edertal.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum
22.03.2023

Aufgrabungsantrag

- Gemeindebauamt Straßenmeisterei Bad Wildungen
 Straßenverkehrsbehörde Polizei Antragsteller

Aufgrabungsantrag: Verantwortlicher Bauleiter:.....

Firma	Adresse	Telefon	Mail

Ort der Aufgrabung:

Ortsteil	Straße u. HausNr.	Baubeginn	Bauende

Auftraggeber:

- EWF Telekom Unitymedia

Aufbruchbereich:

- Straße Gehweg Wirtschaftsweg Grünfläche

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
Montag, Donnerstag
Mittwoch

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Waldeck-Frankenberg
Waldecker Bank eG
UST-ID-Nr.:

IBAN: DE86 5235 0005 0002 0085 63
IBAN: DE44 5236 0059 0005 1347 73
DE113056636



Art der erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnung:

Vollsperrung Halbseitige Sperrung Gehwegsicherung

Anzuwendender Regelplan gem. ZTV-SA97 u. MVAS:.....

Ausführende Baufirma: _____

Datum, Unterschrift, Firmenstempel

Aufgrabungsgenehmigung:

Auflagen der Straßenverkehrsbehörde:

Auflagen des Gemeindebauamtes:

Die für Aufgrabungsarbeiten einschlägigen Vorschriften (VOB; ZTV; A-StB; etc.) in ihrer derzeit gültigen Fassung sind einzuhalten. Werden durch Aufgrabungen öffentlichen Flächen in Anspruch genommen, so ist **vor Arbeitsaufnahme** ein Ortstermin mit dem Bauamt der Gemeinde Edertal zu vereinbaren. Eine **schriftliche Abnahme** wird angeordnet.

Die Abnahmegebühr in Höhe von **25,- €** (Gebühr bei Nachabnahme 16,- €) wollen Sie bitte innerhalb von 30 Tagen auf eines der unten angeführten Konten der Gemeindekasse Edertal überweisen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Alexander Paul
Bauamtsleiter

Rechtsbehelfsbelehrung: gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen angerechnet werden.